



Westfalen

Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. Vorbemerkungen

- a) Diese Verkaufsbedingungen gelten für alle Lieferungen von Westfalen, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- b) Enthalten die Erklärungen des Kunden abweichende Regelungen so sind diese nur wirksam, wenn sie von Westfalen schriftlich bestätigt wurden.

2. Preise

- a) Die angegebenen Gaspreise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung.
- b) Bei Bezug ab Lieferstelle wird ein Mehrpreis in Rechnung gestellt.
- c) Für die Füllung kundeneigener Behälter wird der jeweils gültige Zuschlag berechnet. Die Preise erhöhen sich um die jeweils gültige Umsatzsteuer.

3. Zahlungsbedingungen

- a) Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug zahlbar. Zahlungen gelten nur dann als rechtzeitig erbracht, wenn Westfalen darüber am Fälligkeitstag verfügen kann.
- b) Der Kunde kommt spätestens in Verzug, wenn er eine Entgeltforderung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufstellung zahlt.
- c) Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist Westfalen berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% bei Verbrauchern und 8% bei Unternehmern, über dem zur Zeit geltenden Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank geltend zu machen. Dem Kunden ist jedoch der Nachweis gestattet, dass Westfalen ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder der Schaden wesentlich niedriger ist als die Pauschale. Westfalen ist berechtigt, für Mahnungen kostendeckende Mahngebühren zu berechnen.
- d) Bei Zahlungsverzug hat Westfalen, solange dieser nicht beseitigt ist, das Recht, die Lieferungen einzustellen oder nur gegen sofortige Barzahlung zu liefern.
- e) Der Kunde kann gegen Westfalen-Ansprüche nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung unbestritten oder durch rechtskräftigen Titel festgestellt ist.

4. Eigentumsvorbehalt

- a) Die gelieferten Gase, Produkte, Anlagen und Geräte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, aus der Geschäftsverbindung resultierender Forderungen Eigentum von Westfalen.
- b) Im Fall der Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache wird diese stets für Westfalen vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen Westfalen nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Westfalen das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Werden mehrere bewegliche Sachen anderer Vorbehaltslieferanten so miteinander verbunden, dass sie wesentliche Bestandteile einer einheitlichen Sache werden, so sind Westfalen und die anderen Vorbehaltslieferanten Miteigentümer.
- c) Der Kunde ist berechtigt, im Rahmen einer ordentlichen Geschäftsführung, die Ware zu verarbeiten.
- d) Mit Bezahlung der Forderung geht das Sicherungseigentum ohne weiteres auf den Kunden über.
- e) Andere Verfügungen (z.B. Verpfändungen und Sicherheitsübereignungen) sind unzulässig. Der Kunde ist verpflichtet, Westfalen von einem Zugriff Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren unverzüglich zu benachrichtigen und den Dritten auf das Eigentum von Westfalen hinzuweisen.

5. Flüssigversorgung

- a) Für den Bezug von Gasen in flüssigem Zustand gelten zusätzlich die in dem zugrundeliegenden Liefervertrag/ Mietvertrag für Westfalen-Versorgungseinrichtungen vereinbarten Bedingungen.
- b) Die Lieferungen erfolgen im Rahmen der von Westfalen festgelegten Touren.

6. Mietbehälter/Mietpaletten

- a) Mietbehälter und Mietpaletten sind unveräußerliches Eigentum von Westfalen.
- b) Die Mietbehälter bleiben unpfändbares und freies Eigentum von Westfalen, da sie im Sinne des § 95 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden sind.
- c) Dem Kunden werden die Mietbehälter und Mietpaletten nur zum Transport und zur Entnahme der bei Westfalen gekauften Gasfüllung mietweise überlassen. Die Weitergabe der Behälter und Paletten an Dritte oder jede andere Benutzung ist - auch aus Sicherheitsgründen - nicht gestattet.

- d) Mietbehälter sind sofort nach Entleerung mit einem Überdruck von mind. 0,5 bar an das Lieferwerk oder die Lieferstelle zurückzugeben. Die Rückgabe von Behältern und Paletten anderer Lieferanten befreit den Kunden nicht von seiner Rückgabepflicht.
- e) Ein Zurückbehaltungsrecht an Westfalen-Behältern und -Paletten ist ausgeschlossen.
- f) Westfalen ist berechtigt, den Kunden nach Ablauf von 90 Tagen seit Anlieferung der Mietbehälter/-paletten einen Sicherheitsbetrag in Höhe des jeweiligen Wiederbeschaffungswertes für gleichartige neue Wirtschaftsgüter zu berechnen. Der Sicherheitsbetrag ist sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug fällig. Die Behälter und Paletten bleiben auch nach Zahlung des Sicherheitsbetrags Eigentum von Westfalen. Nach Rückgabe der mit dem Sicherheitsbetrag belasteten Wirtschaftsgüter wird der Sicherheitsbetrag abzüglich evtl. Instandsetzungskosten zinslos zurückgezahlt. Die Rückzahlung des Sicherheitsbetrages entfällt, wenn die Behälter und Paletten nicht mehr den Anforderungen der Druckgasverordnung entsprechen oder unbrauchbar sind. Gibt der Kunde die Behälter oder Paletten nicht zurück, so steht Westfalen der Sicherheitsbetrag als Schadensersatz endgültig zu. Miete für Behälter und Paletten wird ab dem Tag der Lieferung bis einschließlich des Rückgabetermins erhoben, und zwar zu dem am Tage der Rückgabe gültigen Mietsatz. Die Miete wird zusammen mit der Produktrechnung oder in anderen Zeitabständen berechnet. Westfalen ist berechtigt, Zwischenmiete zu erheben.
- g) Für Nutzungsrechte gelten ergänzende Vereinbarungen.
- h) Bei Flüssiggas-Pfandflaschen wird zur Sicherstellung der Eigentumsrechte von Westfalen ein Pfandentgelt zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer berechnet. Bei Flüssiggas-Nutzungsflaschen berechtigt die Zahlung einer einmaligen Nutzungsschädigung den Kunden für zehn Jahre eine befüllte Nutzungsflasche zu beziehen. Bei Rückgabe der verwendungsfähigen leeren Nutzungsflasche ist lediglich der Gaspreis zu entrichten. Bei Rückgabe der Nutzungsflasche ohne Neubezug besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der anteiligen Nutzungsentschädigung.

7. Transport und Umgang mit Gasen

- a) Der Transport von Gasen in Behältern und Paletten ab Lieferstelle sowie die Rückführung des Leergutes zur Lieferstelle erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden.
- b) Bei Selbstabholung ist der Kunde für die ordnungsgemäße Be- und Entladung des Fahrzeugs sowie die Sicherung der Ladung verantwortlich. Er wird dabei die einschlägigen Vorschriften über Unfallverhütung, Lagerung und Transport beachten.
- c) Die Beförderung von Behältern und Paletten durch Westfalen erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarungen. Dieser Versand erfolgt auf Rechnung und auf Gefahr des Kunden.

8. Entnahme von Gasen

- a) Die Gase dürfen den Behältern nur entsprechend den anerkannten Regeln bzw. Vorschriften der Technik entnommen werden.
- b) Für flüssige und unter Druck gelöste Gase sind die jeweiligen Entnahmemengen in Übereinstimmung mit deren physikalischen Eigenschaften zu begrenzen, um so einen störungsfreien Betrieb und die Ausnutzung des Behälterinhalts zu sichern.
- c) Etwaige Restinhalte in zurückkommenden Behältern werden nicht vergütet.

9. Betriebssicherheit

- a) Arbeiten an der Gasanlage dürfen nur von autorisierten Installationsunternehmen vorgenommen werden.
- b) Arbeiten am Lagerbehälter nur von Westfalen oder deren Beauftragten, da sonst die Betriebssicherheit gefährdet ist. Der Kunde verpflichtet sich, die von Westfalen bezogene Energie ausschließlich zur Eigenversorgung zu nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.
- c) Von allen Arbeiten ist Westfalen eine Prüfbescheinigung auszuhandigen. Bei unfachmännischen Änderungen ist Westfalen aufgrund der technischen Regeln verpflichtet, die Gaslieferung einzustellen. Die betriebsbereite Wiederherrichtung erfolgt auf Kosten des Kunden.
- d) Sollte der Kunde Grund zu der Annahme haben, dass die von ihm betriebene Anlage undicht ist oder in anderer Weise nicht ordnungsgemäß arbeitet, so hat er die Anlage sofort stillzulegen und Westfalen sofort zu benachrichtigen. Die Gewährleistung für Geräte von Westfalen erlischt, wenn die Ware vom Käufer selbst oder einem Dritten durch Einbau fremder Teile verändert oder die Beseitigung evtl. Mängel ohne das Einverständnis von Westfalen vorgenommen wurde.
- e) Von der Haftung ausgeschlossen sind alle Schäden, die der Kunde durch verbotswidrigelbetriebnahme oder fehlerhafte, gewaltsame oder nachlässige Behandlung verursacht hat.

10. Weitergabeverbot

- a) Die gelieferten Gase sind nur zum Verbrauch durch die Kunden bestimmt.

11. Haftung des Kunden

- a) Der Kunde trägt, bis auf den normalen Verschleiß, in jedem Fall das Aufbewahrungs- und Verlustrisiko für die übernommenen Behälter und Paletten bis zu ihrer Rückgabe an die Lieferstelle.
- b) Für beschädigte Behälter und Paletten hat der Kunde die Instandsetzungskosten zu zahlen.
- c) Gibt er Behälter und Paletten nicht oder in einem Zustand zurück, der eine Wiederherrichtung mit angemessenen Mitteln nicht zulässt, so hat er den Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.

12. Behälter des Kunden

- a) Behälter des Kunden werden, sofern Westfalen kein anderer Auftrag vorliegt, gefüllt und zur Abholung bereitgestellt.
- b) Die Füllwerke sind auch ohne besonderen Auftrag berechtigt, Behälter des Kunden vor ihrer Befüllung gemäß den geltenden Vorschriften prüfen und/oder herrichten zu lassen. Die Kosten hierfür trägt der Kunde.

13. Beanstandungspflicht und Verbot eigenmächtiger Veränderungen

- a) Einwendungen wegen offensichtlicher Mängel der Beschaffenheit von gelieferten Flaschen, Behältern, Geräten und Anlagen, wegen deren Verlust oder wegen offensichtlicher Fehler in Rechnungen sind Westfalen oder der Lieferstelle unverzüglich nach Eintreffen der Ware bzw. der Rechnung schriftlich anzuzeigen. Eine Nichtanzeige führt zum Verlust der unter 14. aufgeführten Rechte.
- b) Beanstandungen der Gasqualität, wegen nicht funktionierender Ventile sowie ähnliche Reklamationen sind aus sicherheitstechnischen Gründen sofort nach deren Kenntnisnahme geltend zu machen. Die beanstandeten Flaschen dürfen nicht benutzt werden, sie sind bei Rücklieferung mit dem auffälligen Vermerk „überprüfen“ zu versehen. Der Grund für die Beanstandung ist der empfangenden Stelle anzuzeigen.
- c) Vom Kunden dürfen Veränderungen an den gelieferten Flaschen, Behältern, Geräten oder Anlagen nicht vorgenommen werden, da hierdurch die Betriebssicherheit gefährdet werden kann.

14. Gewährleistung und Haftung von Westfalen

- a) Vertragsgegenstand ist ausschließlich das verkaufte Produkt mit den Eigenschaften und Merkmalen sowie dem Verwendungszweck gemäß den, beim Bezug von technischen Gasen im Liefer- und Mietvertrag für Westfalen-Versorgungseinrichtungen und, beim Bezug von Flaschengas, im Liefervertrag vereinbarten Bedingungen.
- b) Soweit der Kunde Westfalen an neuen Liefergegenständen oder Teilen davon, als Verbraucher innerhalb von zwei Jahren oder als Unternehmer innerhalb eines Jahres Mängel nachweist, so steht ihm ein Nacherfüllungsanspruch zu. Ein Mangel liegt insbesondere dann vor, wenn der Liefergegenstand nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat. Sollten mehr als zwei Nacherfüllungsversuche fehlschlagen, hat der Kunde das Recht, die Minderung des Kaufpreises zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen.
- c) Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden wegen nicht vertragsgemäßer Lieferung und Verletzung sonstiger Pflichten (vertraglicher Nebenpflichten) sind auf die unmittelbaren Schäden, also die durch die Verletzungshandlung am betroffenen Rechtsgut selbst verursachte Beeinträchtigung, begrenzt.
- d) Der Schadensersatzanspruch des Kunden ist ausgeschlossen, soweit er mittelbare Schäden, insbesondere Vermögensfolgeschäden, z.B. entgangener Gewinn, Erwerbs- und Nutzungsausfall, ersetzt verlangt.
- e) Der Schadensersatzanspruch des Kunden ist auch ausgeschlossen, soweit der Schaden auf einfacher Fahrlässigkeit von Westfalen beruht und wesentliche Vertragspflichten nicht verletzt worden sind.

15. Unabwendbare Ereignisse

Bei höherer Gewalt und anderen unverschuldeten Ereignissen, wie z. B. Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen und amtlichen Verfügungen, ruhen die Liefer- und Abnahmeverpflichtungen solange und soweit solche Hindernisse bestehen.

16. Mengenermittlung

Mengenabgaben in m³ beziehen sich auf einen Gaszustand von 15° C und 1 bar. Dabei ist die Füllmenge der Behälter abhängig vom Kompressibilitätsfaktor der Gase (physikalisches Verhalten der Gase unter Druck).

17. Lieferung durch Dritte

Westfalen kann die Lieferungs- und Leistungsverpflichtungen auch durch Dritte ausführen lassen, ohne dass dadurch die Rechte und Pflichten des Kunden gegenüber Westfalen berührt werden.

18. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferungen ist der jeweilige Versandort der Ware.

19. Anwendung deutschen Rechts

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Westfalen und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland und zwar auch dann, wenn der Vertragspartner seinen Sitz im Ausland hat.

20. Gerichtsstand

Soweit nach § 38 ZPO zulässig, gilt als Gerichtsstand 48155 Münster vereinbart.

21. Verbindlichkeit des Vertrages

Die rechtliche Unwirksamkeit einer der vorstehenden Klauseln und/oder einer Bestimmung des Liefervertrages lässt die Wirksamkeit der Bestimmungen des Liefervertrages im übrigen unberührt.

Flüssiggas (Brenngas) gem. § 107 Abs. 2 EnergieStV.:

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

Westfalen AG, Industrieweg 43, 48155 Münster